



Brüssel, den 25. Mai 2016
(OR. en)

9466/16

EF 137
ECOFIN 504

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	8880/16
Betr.:	Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam" – Schlussfolgerungen des Rates (25. Mai 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam", die der Rat auf seiner 3468. Tagung vom 25. Mai 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel:
"Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen,
ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam"

Der Rat

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam", der sich schwerpunktmäßig mit den Tätigkeiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hinsichtlich der Registrierung von Ratingagenturen (CRA), der Überwachung ihrer Leistung und der Aufsicht über diese Agenturen befasst;
2. STIMMT der Gesamtschlussfolgerung des Rechnungshofes ZU, dass die ESMA binnen kurzer Zeit gute Grundlagen für die Ausübung ihrer Aufsicht über die CRA in der EU gelegt hat, WEIST jedoch DARAUF HIN, dass in bestimmten Bereichen noch weitere Verbesserungen erforderlich sind, und BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass die ESMA beabsichtigt, den Empfehlungen des Rechnungshofes nachzukommen;
3. WÜRDIGT, dass die ESMA die durchschnittliche Dauer des Registrierungsverfahrens von CRA verkürzt hat;

4. FORDERT die ESMA AUF, die im Sonderbericht dargelegten Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen ihres risikobasierten Ansatzes umzusetzen, insbesondere sollte sie

- bestimmte Aspekte der Gestaltung und Umsetzung der CRA-Methoden untersuchen, um einen einheitlicheren und objektiveren Ansatz der CRA bei der Überprüfung ihrer eigenen Methoden zu unterstützen, wobei der Grundsatz der Nichteinmischung der ESMA nach Maßgabe des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gebührend zu beachten ist;
- die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien über Offenlegungspflichten erwägen; und
- vorrangig die von den CRA für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichteten Systeme einer strukturierten Untersuchung unterziehen.

Ferner sollte die ESMA gegebenenfalls die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit ihrer Arbeit verbessern;

5. ERSUCHT die ESMA, dem Rat im Wege des Ausschusses für Finanzdienstleistungen über die Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten.
